

**Landgericht München I**  
Abteilung für Strafsachen



Landgericht München I 80097 München

Herrn  
Rechtsassessor Christian Bruske  
Pfarrer-Leuchter-Straße 18  
53879 Euskirchen

für Rückfragen:  
Telefon: 089/5597-4591  
Telefax: 089/5597-4354  
Zimmer: B 473

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:  
Mo - Do: 08.00 - 15.00 Uhr  
und Fr: 08.00 - 14.00 Uhr

Ermittlungsverfahren gegen Mike Heerlein, geboren am 17.06.1972

Ihr Zeichen  
Heerlein st. 04/14

Bitte bei Antwort angeben  
Akten- / Geschäftszeichen  
9 Qs 7/14

Datum  
14.03.2014

In dem Ermittlungsverfahren gegen  
**Heerlein Mike** (geb. Heerlein), geboren am 17.06.1972  
wegen Verletzung der Vertraulichk. des Wortes

Sehr geehrter Herr Rechtsassessor Bruske,  
anbei erhalten Sie eine Ausfertigung des Beschlusses vom 13.03.2014.

Hinweis des Gerichts:

Es erfolgte Zustellung an RA Wellner

Mit freundlichen Grüßen

Kleiner, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Hausanschrift**  
Nymphenburger Straße 16  
80335 München

**Haltestelle**  
U1, Tramlinien 20-oder 21  
Haltestelle Stiglmaierplatz

**Nachtbriefkasten**  
Nymphenburger  
Straße 16  
80335 München

**Kommunikation**  
Telefon:  
089/5597-03  
Telefax:  
089/5597-2001 2002



**AUSSTELLUNG**  
**Landgericht München I**  
- Strafkammern -

**Hausanschrift:** Nymphenburger Str. 16, 80335 München  
**Postanschrift:** Landgericht München I, 80097 München

**Tel.:** (089) 5597 - 4591

**Fax:** (089) 5597 - 4354

Aktenzeichen: 9 Qs 7/14

Lu. 112 Js 107141/13 StA München I

Ermittlungsverfahren gegen Mike Heerlein, geboren am 17.06.1972  
wegen Verletzung der Vertraulichkeit des Worts

**Hier: Haftbeschwerde**

**Pflichtverteidiger: RA Wellner**

**Beschluss:**

der 9. Strafkammer des Landgerichts München I  
vom 13.03.2014:

Die Beschwerde des Beschuldigten vom 21.02.2014 gegen den Haftbefehl des Amtsgerichts München vom 18.02.2014, AZ: ER V Gs 454/14, wird kostenpflichtig als unbegründet verworfen, mit der Maßgabe, dass der Haftgrund der Fluchtgefahr vorliegt.

**Gründe:**

I.

Der Beschuldigte wurde am 8.10.2013 festgenommen (Bl. 342) aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts München vom 22.8.2013, AZ: ER II Gs 7542/13 (Bl. 317/318). Die Beschwerde des Beschuldigten gegen diesen Haftbefehl wurde vom Landgericht München I mit Beschluss vom 4.11.2013 als unbegründet verworfen (Bl. 408). Die vom Beschuldigten hiergegen eingelegte weitere Beschwerde wurde vom OLG München mit Beschluss vom 6.12.2013 ebenfalls als unbegründet verworfen (Bl. 712/714). Am 8.1.2014 wurde die Untersuchungshaft unterbrochen zur Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe. Vollstreckungsende in dieser Sache ist der 17.5.2014. Der Antrag des Beschuldigten vom 20.1.2014 auf Außervollzugsetzung des Haftbefehls wurde vom Amtsgericht München mit Beschluss vom 27.1.2014 abgelehnt (Bl. 1017).

Am 18.2.2014 erließ das Amtsgericht München einen neuen Haftbefehl gegen den Beschuldigten, Gz. ER V Gs 454/14 (Bl. 1381/1382). Der Haftbefehl vom 22.8.2013 wurde am 19.2.2013 aufgehoben (Bl. 1379). Gegen den neuen Haftbefehl, der sich auf weitere Taten erstreckt, die dem Beschuldigten zur Last gelegt werden, richtet sich die Beschwerde vom 21.2.2014 (Bl. 1414/1418). Das Amtsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen (Bl. 1412).

## II.

1. Die gemäß § 304 StPO zulässige Beschwerde war als unbegründet mit der Maßgabe zu verwerfen, dass der Haftgrund der Fluchtgefahr gegeben ist. Der Beschuldigte befindet sich derzeit in Vollstreckungshaft. Der Haftgrund der Flucht, auf den der Haftbefehl gestützt ist, liegt demnach nicht vor. Aus den von der Staatsanwaltschaft mitgeteilten Gründen (Bl. 371, 973/974) besteht aber der Haftgrund der Fluchtgefahr.

Die Anordnung der Untersuchungshaft steht nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe. Der Beschuldigte ist mehrfach einschlägig vorbestraft. Er wurde zuletzt vom AG Suhl am 3.4.2013 zu einer Geldstrafe von 130

Tagessätzen verurteilt, die derzeit vollstreckt wird. Da nach der Vollstreckung dieser Strafe eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung ausscheidet und die zuletzt gegen den Beschuldigten verhängte Geldstrafe ersatzweise vollstreckt werden musste, ist – auch unter Berücksichtigung des dann gebotenen Härteausgleichs – im Hinblick auf die dem Haftbefehl zugrunde liegenden Taten die Verhängung einer Freiheitsstrafe zu erwarten.

Im Übrigen werden die zutreffenden Erwägungen des Haftbefehls durch die kaum nachvollziehbaren Ausführungen des Beschuldigten nicht entkräftet.

2. Das Gericht regt im Hinblick auf eine etwaige verminderte Schuldfähigkeit des Beschuldigten dessen zeitnahe psychiatrische Begutachtung an. Anhaltspunkte für die Möglichkeit einer verminderten Schuldfähigkeit ergeben sich aus dem polizeilichen Aktenvermerk vom 14.3.2013 (Bl. 106) und den vom Beschuldigten verfassten Schriftstücken.

Eine Entscheidung über die Zulassung des vom Beschuldigten als Wahlverteidiger beantragten Rechtsassessors Bruske kann das Gericht derzeit nicht treffen, da die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft laut deren Stellungnahme vom 11.3.2014 insoweit noch nicht abgeschlossen sind.

### III.

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens waren gemäß § 473 StPO dem Beschuldigten aufzuerlegen, da die Beschwerde nur zu einem ganz unwesentlichen Teil erfolgreich ist.

8/5  
Anschlussbrief Nr. 46, vers. zum 26. März 2014

1/8

Zuvor:

Was die letzten Tage geschah (Pressebericht)

10.3.2014

Übersiedlung von Bayern nach Gera, von dort aus weiter bis Dresden, Ankunft in Leipzig am 12.3.2014

Dort hoffte ich mit meinem Anwalt telefonieren zu dürfen, was natürlich nicht möglich war. Auch ein Seelsorger war nicht vor Ort für mich. 14.3.2014; Tag der Gerichtsverhandlung, wo mir eine Idee kam, nachdem die Mitgefangenen dort bemerkten, wie „gefährlich“ ich sein muß, daß man so auf mich aufpasste. Meine Idee lautete: „Nimm an Zeugen mit, was Du kannst.“ Also sagte ich bescheiden und schrieb dem Anstaltsleiter, daß die Mitgefangenen als Zeugen mit zu Gericht sollen. Der Dienstleiter willigte jedoch ein und sagte, daß er es dem Gericht zugereicht hat und die 3 zusätzlichen Zeugen im Extratransport zu Gericht gefahren werden.

In der Verhandlung selbst war nicht klar, wer wer ist und niemand wollte sich ausweisen. Wichtig war für mich jedoch nicht der Ausgang der Verhandlung, sondern vielmehr der Inhalt. Jeder Anwesende Prozessbeobachter wird bestätigen, daß die sog. Richterinnen mir ständig das Wort verbot - das rechtliche Gehör wurde somit missachtet. Fraglich auch, wer saß da neben dem „Oberstaatsanwalt“? Noch ein Staatsanwalt? Und wer war der „Muskelmann“ neben den beiden „Staatsanwälten“??? Warum sitzt neben mir ein „Pflichtverteidiger“, der bereits Wochen zuvor von mir abbestellt wurde? Es wurde zudem bei der „Verhandlung“ bekräftigt, daß das Mandat von mir entzogen wurde. Warum hat man diese Person trotzdem mit ein-

gebunden und befragt? Wo waren meine Entlastungszeugen geblieben? Warum hat man die Verhandlung 3 Mal unterbrochen? Also 6 Mal Handschellen ran und wieder runter...

Viele mag die Tatsache verwundern, daß ich dennoch sehr zufrieden war, wie es gelaufen ist, denn:

1. Der Zeuge bestätigte, daß die Rechnungsaufforderung von dem Menschen Mike aus dem Hause [Heerlein] unterzeichnet war und nicht von „Mike Heerlein“;
2. Eine Verhandlung, welche nicht eröffnet wurde, kann auch nicht geschlossen werden;
3. Das Bundesverfassungsgericht urteilte 2013, daß „Strafbefehlsverfahren“ u. „Strafbefehle“ unvereinbar und nichtig sind (Az.: 2 BvR 2628/2010)

Interessant fand ich vor allem, was mir ein Beamter mitteilte und das auf der Rückfahrt vom Gericht ein Polizeiauto vor uns fuhr, was sich später noch wiederholen sollte.

Wieder angekommen in der JVA Leipzig, teilten mir die Zellengenossen mit, was sich ereignete. Kurz nach dem man mich zum Gericht fuhr, sperrte man sie ein und sagte, daß sie nicht als Zeuge aussagen werden und man mir davon nichts erzählen soll. Doch im Knast herrschen andere Gesetze. Da hält man zusammen. Aus Sicherheitsgründen wird verschwiegen, was sich zugetragen hatte und was der Beamte mir sagte.

17. März 2014

Sonder-„transport“ / Einzelfahrt - wieder mit Begleitung von Polizei, von Leipzig nach Suhl - zu Lasten des Steuerzahlers. An dieser Stelle möchte ich meinen Zellengenossen aus Leipzig Danke sagen, daß sie mir zur Seite standen und sich nicht provozieren und

manipulieren ließen. Jung, ich danke Euch!!!  
 In Hand- u. Fußketten angekommen im Suhl, ging es zur „Kammer“, wo man mir meine Papiere und Dokumente verweigerte, so dass ich mich für die anstehende Verhandlung nicht vorbereiten konnte. Der Herr Redel (sog. Kammerleiter) durchforstete einen Teil meiner Dokumente, brachte alles durcheinander... Als er bemerkte, daß es zu viel wurde, packte er alles in den Karton ein und meinte: „Das ist mir zu viel Arbeit. Die Sachen bleiben auf Kammer.“ Auch im Suhl merkten die Mithäftlinge sofort, daß etwas in der Luft liegt, da vormittags kein Aufschluss war. Doch auch hier zeigte sich der Zusammenhalt der Gefangenen. Montag gegen Mittag war wie gesagt Einschluss - für mich. Im Nachgang teilte man mir mit, daß Abgeordnete vom Thüringer Landtag da waren, um mit Häftlingen zu sprechen. An dieser Stelle kann man nur Vermutungen aufstellen.

18. 3. 2014 Tag der Verhandlung in Erfurt

Die Fahrt natürlich wieder mit Hand- u. Fußketten und Einzelkabine.

Die Verhandlung:

Man wollte die „Personalien“ des fraglich Angeklagten feststellen, wobei es ja nur eine Identität geben kann. Die „Richterin“ erkannte mich als Mensch - lebendig, aber das „Protokoll“ wurde hier nicht beachtet, da im selben Atemzug der „Angeklagte“ für tot erklärt wurde und die Staatsangehörigkeit auch nicht geklärt werden konnte.

„Ist die Staatsangehörigkeit nicht geklärt, ist die BRD nicht zuständig.“ Dies bekräftigte ein Freund welcher mir mitteilte, daß nur Prozessbeobachter der Verhandlung folgen durften, welche ein en Personal ausweis besitzen. Der „Staatsanwalt“ war

im übrigen kaum zu hören und die „Protokollantinnen“ versteckte sich hinter ihre Bildschirme. Auch bestätigte man vor mindestens 30-40 Zeugen, daß die „Richterin“ all meine Schreiben erhalten hat, es jedoch keine Antwort gab. Entlastungszeugen und mein Beistand wurden auch hier nicht zugelassen. Die sog. Richterin konnte den Nachweis ihrer Anerkennung nicht erbringen und konnte auch nicht bestätigen, daß das AG Erfurt ein Staatsgericht ist.

Fazit der Verhandlung:

1. Kein gültiges Urteil, da kein Staatsgericht und keine staatliche Richterin;
2. Der Angeklagte wurde für tot erklärt;
3. Die Staatsangehörigkeit steht noch immer aus;
4. Auch wurde die Verhandlung nicht eröffnet
5. Als Mensch sprach ich stets für den fraglich Angeklagten - wer auch immer diese Fiktion sein soll

Zusammenfassung:

Wenn der fraglich Angeklagte eine tote Fiktion - ohne „Personalien“ ist, wen hält man dann in Haft? Wer oder WAS wurde „verurteilt“? Warum hat die Richterin nicht auf die Schreiben eines Menschen reagiert? Ein Beamter meinte hierzu: „Ich habe geprüft, warum man so auf dich aufpasst, dich abschottet, dich provozieren möchte, nur um dir etwas anhängen zu können. Du hast Recht; man hat uns als „Personen“ registriert und nicht als Menschen. Selbst wir Beamte haben gar keine Arbeitsverträge, sondern nur Urkunden. Ich gebe dir einen guten Ratschlag; Verklage nie Personen; immer nur Menschen, welche im Lager von Personen dienen...“

Gegen Mittag war die Verhandlung dann beendet und ich durfte noch bis 16:30 Uhr in einer Zelle im

Gerichtsgebäude am Abi Erfurt „verweilen“. Auch die Rückfahrt vom Gericht bis zur Autobahn erfolgte mit einem Voranfahrzeug der Polizei. Wieder angekommen in der JVA Goldlauter, gab es noch Abendessen und jeder wollte wissen, was sich zugetragen hatte. Bereits am 17.3.2014 stellte ich in der JVA Goldlauter Anträge für Telefon, Sonderverkauf, Arzt, Seelsorger und Sozialarbeiter. Zugesichert hatte man mir so Einiges, aber nichts davon wurde bearbeitet. Auch muß hier klar benannt werden, daß ich 4 Tage keine warme Mahlzeit bekam und auch kein Hofgang hatte. Nicht mal meine Bibel hat man mir gegeben.

19. März 2014, 21:00 Uhr kam über den Lautsprecher dann die Mitteilung: „Der Mensch Mike wird morgen früh nach München überstellt. Im Oktober 2013 gab es hierfür den „Beschluss“ wegen Verdachts d.?, was man sich dieses Mal ersparte. Es gab erst gar keinen Beschluss. Ich bestand jedoch darauf, was ja „normale Weise“ auch mein Recht ist. Man bestätigte jedoch nur, daß es „im Computer“ steht. Als ich erneut darauf bestand, drohte man mir mit Anwendung von Gewalt, wenn ich nicht freiwillig in den „Transportbus“ einsteigen würde. Was blieb mir also anderes übrig, als den Drohungen auszuweichen. Dabei wollte ich doch nur meine Familie sehen und es ihnen nicht schon wieder zumuten, daß sie Urlaub nehmen müssen, hohe Fahrtkosten haben und 400 km Anreise, nur um mich 1 Stunde im Monat sehen zu dürfen. - Fortsetzung folgt -

Nachtrag → Wenn „Gefangene“ überstellt werden, steht ihr Name auf einem „Lieferschein“.